

Abschrift.

Werkzeugmaschinenfabrik OERLIKON

8/20.

Zürich-Oerlikon, den 24. August 1936.

An den Herrn Vorsteher  
 des Eidg. Politischen Departements,  
 Herrn Bundesrat Motta,  
 Bundeshaus,

China.Ihr Brief vom  
17.8.1936 -

Zeichen: B.56.13.7.1.c.-KZ.

B e r n .

Hochgeehrter Herr Bundesrat !

Wir haben von den Ausführungen Ihres  
 Briefes vom 17. August mit Interesse Kenntnis genommen  
 und erlauben uns, folgendes zu berichten.

Unsere am 18. April und 13. Mai 1936 nach  
 China ausgeführten Lieferungen waren für Canton bestimmt.  
 Bei der Lieferung vom 18. April handelte es sich um  
 8500 Schuss für Kanonen unserer Type L, von denen wir  
 eine Anzahl im Jahre 1930 und in den vorhergehenden  
 Jahren nach Canton verkauft haben.

Bei der Lieferung vom 13. Mai 1936  
 handelte es sich um zwei Probegeschütze unserer Type Ila  
 mit 800 Schuss. Diese Geschütze sind in Canton vor wenigen  
 Wochen vorgeführt worden durch einen zu diesem Zwecke  
 dorthin geschickten Monteur, der sich übrigens noch  
 in Canton befindet.

Vorstehendes ist der Sachverhalt, und wir  
 tragen keinerlei Bedenken, Ihnen diesen ganz offen dar-



2.

zulegen, da wir aus den Lieferungen nach Canton niemals einen Hehl gemacht haben, wozu nach unserer Auffassung auch kein Grund vorlag und vorliegt.

Es ist uns natürlich bekannt, dass die Nanking-Regierung die Einfuhr von Waffen und Munition von der Ausstellung des sogenannten Nanking-Huchaos abhängig macht. Eine solche Verfügung kann aber nur Gültigkeit haben für die Gebiete, die der Nanking-Regierung tatsächlich unterstehen. Das Bestreben der Nanking-Regierung geht allerdings dahin, ein möglichst grosses Gebiet - geographisch gedacht - für die Gültigkeit der Huchao-Verfügung in Anspruch zu nehmen.

Ob die Nanking-Regierung diese Huchao-Verfügung auch auf das Gebiet der Canton-Regierung ausgedehnt hat, wissen wir nicht genau. Wir glauben es aber nicht, denn unser Vertreter für Canton, die Firma Feld & Co., die zu den führenden Häusern Cantons gehört und als sehr korrekt bekannt ist, hat uns die für die Einfuhr von Waffen in Südchina gültigen Bestimmungen am 25. Juli 1935 wie folgt mitgeteilt:

"Ohne vorherige Mitteilung wurden plötzlich Kriegsmateriallieferungen der Firmen Carlowitz wie Siemens in Hongkong angehalten und der Waffentransport nach Canton versagt. Es wurde bedeutet, dass Nanking-Huchao für die Durchfuhr vorliegen müsse, wohingegen bis zu dem Zeitpunkt alle Sendungen für den Süden auf Grund eines Huchaos der Südwest-Regierung durchgelassen wurden. Wir hatten Gelegenheit, uns eingehend mit den Hongkong-Behörden über diesen Punkt zu unterhalten, und falls folgende Bedingungen befolgt werden, wird auch in Zukunft die Durchfuhr ohne Nanking-Huchao genehmigt werden:

3.

- 1) Einführende Firmen müssen im Besitze der Arms License der Hongkong-Regierung sein (nur 8 Firmen haben diese License, darunter auch unsere Firma, weitere Licenses werden nicht mehr ausgestellt).
- 2) Der Erzeuger muss wissen, wohin die Sendung geht (Aufgabe des Bestellers durch uns an Sie bei Bestellung).
- 3) Der Auftragsbogen muss den Vermerk tragen, wer der endgültige Empfänger ist.
- 4) Die Verschiffung muss auf einem "Through Bill of Lading" erfolgen. Also als Bestimmungshafen ist Canton, resp., falls für Kwangsi, "Wuchow" anzugeben. Markierung der Kisten muss heissen "Canton via Hongkong", resp. "Wuchow via Hongkong". Diese Markierung hat auch auf dem Bill of Lading zu erscheinen."

Nach diesen Bestimmungen ist von uns, beziehungsweise der Firma Feld & Co, die im Besitze einer Arms License ist, verfahren worden.

Bei der Beurteilung chinesischer Verhältnisse darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Stellung Südchinas, also der Canton-Regierung, gegenüber der Nanking-Regierung niemals ganz geklärt gewesen ist. Südchina hatte zwar in den letzten Jahren in die Nanking-Regierung diese oder jene Persönlichkeit delegiert. Tatsache war aber, dass in Canton ein selbständiger regentschaftsrat sich befand, sodass Canton sein eigenes Budget, sein eigenes Kriegsministerium und sein eigenes Beschaffungsamt hatte.

Die Nanking-Regierung hat bis vor wenigen Wochen niemals gewagt, die Selbständigkeit Cantons in dieser Beziehung anzutasten.

Dies schloss aber nicht aus, dass zwischen Nanking und Canton bezüglich der Waffenbeschaffung eine gewisse Verbindung bestand, zumal dann, wenn die Beziehungen zwischen beiden Parteien gute waren. Zu solchen Zeitpunkten war die Nanking-Regierung durchaus dafür, dass sich Südchina mit modernen Waffen versah. Für diese Einstellung haben wir greifbare Beweise, denn mehr als einmal hat uns die Handelsstelle der chinesischen Botschaft in Berlin, die von der Nanking-Regierung aufgezogen ist, Persönlichkeiten der Canton-Regierung und sogar der Kwangsi-Regierung zwecks Verhandlungen über Waffenkäufe zugeführt.

Wenn die Beziehungen zwischen Nanking und Canton gerade mal schlecht waren, versuchte Nanking natürlich mit allen möglichen Mitteln - wozu auch Demarchen bei europäischen Staaten gehören - Waffenkäufe durch Südchina zu verhindern.

Aus den geschilderten Zuständen folgerten nicht nur wir, sondern mehr oder weniger alle Waffenfabriken, die im Fernen Osten Geschäfte machen, dass die Canton-Regierung das Recht für sich in Anspruch nahm, ihre Waffeneinkäufe selbst zu tätigen, und dass Nanking im allgemeinen hiergegen nichts einzuwenden hatte, sondern nur gelegentlich aus taktischen Gründen der Canton-Regierung in dieser Hinsicht Schwierigkeiten machte.

Uns ist bekannt, dass die Firmen Vickers - England, Schneider und Hotchkiss - Frankreich, Fabri-

que Nationale - Belgien, Brunn- Tschechoslowakei, - um nur einige zu nennen -, seit Jahren und bis in die letzte Zeit Waffen und Munition nach Südchina liefern, und zwar auf Grund der Bestimmungen der Arms License, wie wir sie an anderer Stelle schon dargelegt haben.

Die italienische Regierung ist sogar so weit gegangen, die fällige Boxer-Indemnität für Lieferung von Waffen zu verrechnen.

Eine andere Stellung konnten die Waffenfabriken auch nicht einnehmen, denn es ist für sie unmöglich, ihre Verkaufspolitik auf das manchmal mehr, manchmal weniger gespannte Verhältnis zwischen beiden Regierungen abzustellen.

Dass auch die Nanking-Regierung diese Auffassung als gegeben ansah, geht daraus hervor, dass fast alle Waffenfirmen, die Südchina belieferten, auch Lieferanten der Nanking-Regierung sind und waren. Wenn also die Nanking-Regierung die Lieferung von Waffen nach Südchina nicht dulden wollte, hätte sie die Firmen verpflichtet, nicht nach Südchina zu liefern, und wenn sie sich dieser Verpflichtung nicht gefügt hätten, würde sie ihnen die Lieferungen für die Nanking-Regierung entzogen haben.

Ganz abgesehen von diesen Erwägungen waren wir aber auch gezwungen, um den chinesischen Markt nicht ganz zu verlieren, Geschäfte mit Südchina zu machen, da wir bei der Nanking-Regierung, an die wir 1930 eine be-

deutende Lieferung gemacht hatten, durch ziemlich üble Intrigen in den folgenden Jahren aus dem Geschäft herausgedrängt wurden.

Wir haben auch sonst keine Veranlassung, besondere Rücksichten auf die Nanking-Regierung zu nehmen, die sich mehrfach uns gegenüber wenig fair benommen hat. So gelingt es uns zum Beispiel nicht, das seit 3 Jahren bei der Nanking-Regierung befindliche Vorführungsgeschütz selbst weit unter Preis zu verkaufen oder es wenigstens zurückzuerhalten. Unter allen möglichen Ausflüchten wird die Angelegenheit immer und immer verschoben mit dem Ziel, uns zu zwingen, das Geschütz dort zu lassen, also zu schenken.

Wie sich das Verhältnis Nanking-Canton nach den Ereignissen der letzten Wochen endgültig gestalten wird, ist von hier aus nicht zu übersehen.

Es ist aber mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass Canton künftig mehr oder weniger von Nanking regiert werden wird. Dann werden auch die bisher von Canton selbständig durchgeführten Waffenkäufe aufhören. Entweder wird sie Nanking selbst vornehmen oder mindestens wird sich Nanking die Kontrolle über die Waffeneinfuhr sichern dadurch, dass sie Kriegsmaterial ohne den sogenannten Nanking-Huchao nicht nach Canton hereinlässt.

Wir glauben daher, dass die Demarche des chinesischen Gesandten, die zu einer Zeit vorgenommen wurde, als der Krieg zwischen Nanking und Canton unmittelbar vor dem Ausbruch stand, heute gegenstandslos ist

angesichts des eindeutigen Erfolges, den Nanking gegenüber Canton errungen hat.

Nach den uns aus Canton zugegangenen Nachrichten sind die leitenden Stellen in Canton mit Persönlichkeiten aus Nanking besetzt, insbesondere mit solchen aus der Umgebung des Marschalls Tschan Kai Check. Die Leitung der Finanzen in Canton hat der frühere Finanzminister der Nanking-Regierung und Schwager des Marschalls Tschan Kai Check, Minister Soong übernommen. Damit dürfte die Ausdehnung der Herrschaft Nankings über Canton Tatsache geworden sein, wenn auch angesichts der feindseligen Haltung der Provinz Kwangsi Rückschläge in Canton selbst nicht ausgeschlossen scheinen. Auf weite Sicht gedacht, wird sich aber wohl die Nanking-Regierung schliesslich in Canton behaupten. Damit besteht für uns die Gefahr, nunmehr auch den Markt in Südchina zu verlieren, da die Nanking-Regierung in erster Linie mit deutschen Firmen arbeitet, in diesem Falle also mit unserer Konkurrenz Rheinmetall.

Wir erlauben uns, die Gelegenheit zu benutzen, um auf die Schwierigkeiten, die in unserer Eingabe vom 8. November 1935, gerichtet an den Präsidenten des Bundesrates, Herrn Bundespräsident Minger, dargestellt sind, erneut hinzuweisen. Wir haben damals u.a. ausgeführt, wie sehr unsere Position im internationalen Geschäft, auf das wir ausschliesslich angewiesen sind, durch valutarische Momente und durch Transfer- und Clearingschwierigkeiten beeinträchtigt wird. Diese Si-

tuation hat sich inzwischen eher noch weiter verschärft. So mussten wir zum Beispiel vor wenigen Monaten einen Waffenauftrag aus Bulgarien von circa 9 Millionen Schweizerfranken unserer deutschen Konkurrenz überlassen, da es nicht möglich war, die Frage des Transfers mit Bulgarien in einer Form zu lösen, die es uns erlaubte, den Auftrag zu übernehmen. Gleiche Verhältnisse liegen zur Zeit bezüglich Griechenland vor, und für grössere Aufträge auch bezüglich der Türkei und Rumänien.

Wenn nun zu dieser ungünstigen Situation noch wie in letzter Zeit wiederholt Verbote von Waffenlieferungen an bestimmte Staaten aus politischen Gründen hinzukommen, so werden unsere ohnehin reduzierten Geschäftsmöglichkeiten in bedrohlicher Weise vermindert und sozusagen auf Glücksfälle beschränkt. Wir werden dann nicht mehr in der Lage sein, unseren internationalen Ruf als leistungsfähige Fabrik aufrecht zu erhalten und werden weder unsere circa 700 Angestellten und Arbeiter mehr voll beschäftigen noch zahlreiche andere Schweizer Firmen so ausgedehnt mit Arbeit versorgen können wie bisher.

Unter Berufung auf diese bei der prekären allgemeinen Lage der schweizerischen Exportindustrie gewiss schwerwiegenden wirtschaftlichen Momente und unter Hinweis auf die vom Eidg. Militärdepartement anerkannte Wichtigkeit der Erhaltung einer leistungsfähigen einheimi-



schen privaten Kriegsmaterialindustrie möchten wir erneut insistieren, bei der politischen Einstellung gegenüber der Ausfuhr von Waffen und Munition auf diese Umstände so weit Rücksicht zu nehmen als es die politischen Interessen der Schweiz irgend zulassen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon

ppa.

Unterschriften